

Trauererlaß

zum Ableben des Reichspräsidenten von Hindenburg.

Vom 2. August 1934.

Aus Anlaß des Ablebens des Reichspräsidenten und Generalfeldmarschalls von Hindenburg bestimmen der Reichsminister des Innern und der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda folgendes:

I.

Sämtliche Dienstgebäude des Reichs, der Länder, der Gemeinden sowie die Gebäude der Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Schulen setzen sofort und an allen Tagen bis zum Beisetzungstage einschließlich die Flaggen auf Halbmast.

Das deutsche Volk wird aufgefordert, sich der Trauerbeflaggung anzuschließen.

II.

Am heutigen Tage und am Tage der Beisetzung fallen sämtliche öffentlichen Veranstaltungen aus.

III.

Die Kirchenbehörden beider Konfessionen ordnen bis zum Beisetzungstage einschließlich täglich ein einstündiges Trauergeläut in der Zeit von 8 bis 9 Uhr abends an.

IV.

Bis zum Beisetzungstage einschließlich unterbleiben in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art.

V.

Während einer Volkstrauer von 14 Tagen, vom heutigen Tage ab gerechnet, legen die Beamten des Reichs, der Länder und Gemeinden am linken Arm Trauerflor an.

Das deutsche Volk gedenkt in dieser Zeit des großen Toten mit besonderer Dankbarkeit und Verehrung und bringt dies in würdiger Form im öffentlichen und privaten Leben zum Ausdruck.

VI.

Am Beisetzungstage steht zu einer noch näher anzugebenden Zeit der Verkehr eine Minute still. In den Betrieben ruht gleichzeitig die Arbeit.

VII.

Der deutsche Rundfunk wird mit allen seinen Sendern der Staats- und Volkstrauer in seinem Programm entsprechend Rechnung tragen.

VIII.

Die Anordnung ist sofort durch Rundfunk bekanntzugeben.

Berlin, den 2. August 1934.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels